Kinderschutzkonzept Hasselbachschule

Stand September 25, verabschiedet von der Schulkonferenz am 29.09.2025

Inhaltsverzeichnis Seite

Vorwort 3

1. Definition von Gewalt 4
   1.1 Physische, psychische und sexualisierte Gewalt 4
   1.2 Merkmale psychischer Gewalt 5
   1.3 Merkmale physischer Gewalt 5
   1.4 Merkmale sexualisierter Gewalt 5
2. Gesetzliche Grundlagen 5
3. Leitbild und Schutzauftrag der Hasselbachschule 6
4. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung – Begriffsbestimmungen 8
   4.1 Kindeswohl
   4.2 Kindeswohlgefährdung 8
5. Risikoanalyse für die Hasselbachschule 8
   5.1 Stärken 8
   5.2 Risikofaktoren
6. Verhaltenskodex 9
   6.1 Gestaltung von Nähe und Distanz 10
   6.2 Angemessener Körperkontakt 10
   6.3 Beachtung der Intimsphäre 10
   6.4 Sprache und Wortwahl 10
   6.5 Unbestechlichkeit 10
7. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 11
   7.1 Rechtliches und Pflichten 11
   7.2 Checkliste bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt 11
8. 8. Kooperationsvereinbarung mit dem städtischen Jugendamt und weitere Beratungsstellen 12

Anlagen 15

Vorwort

Das Kinderschutzkonzept soll dazu dienen, dass Kindeswohl unserer Schüler*innen zu gewährleisten, das heißt, körperliche und seelische Übergriffe auf Kinder der Hasselbachschule zu vermeiden oder zu unterbinden. Kinder sollen in der Hasselbachschule einen sicheren Lebensraum finden und in ihrer Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstfürsorge unterstützt werden und für diese sensibilisiert werden. Der Kinderschutz innerhalb unserer Schule bezieht sich auf den Schutz der Schüler*innen vor Übergriffen, sowohl durch andere Kinder, durch den Kindern nahestehenden Personen, durch Fremde, die sich während der Schulzeit auf dem Schulgelände befinden sowie durch das pädagogische Personal. Außerdem sollen die Schüler*innen die Möglichkeit haben, außerschulische Problemlagen betreffend dem Kindeswohl mit vertrauten Personen (Klassenlehrkräften, Fachlehrkräften, Erzieher*innen und Sozialarbeiter*in, etc.) zu besprechen.

Entsprechend des 16. Schulrechtsänderungsgesetzes NRW gilt mit Stand vom 07.04.2022: "(...) Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch.(...)" (§ 42 Abs. 6) …Die gesetzliche Verankerung eines Schutzkonzeptes gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch einer jeden Schule stärkt die Rechte der Schülerinnen und Schüler. Ein schulisches Schutzkonzept soll nicht nur Missbrauch in der Schule verhindern, sondern insbesondere dafür sorgen, dass Schülerinnen und Schüler, die andernorts sexuellen Missbrauch oder Übergriffe erleiden, hier ein kompetentes, verstehendes und helfendes Gegenüber finden.

Das Schutzkonzept sensibilisiert das gesamte Team der Hasselbachschule (Kollegium, Mitarbeiter*innen OGS, Schulsozialarbeiterin, Hausmeister und Sekretärin) individuellen und strukturellen Risiko- wie auch Ermöglichungsfaktoren begegnen zu können. Das Schutzkonzept steht nicht für sich allein, sondern steht im Zusammenhang mit den, in unserem Schulprogramm verankerten Konzepten und Programmen.

2. Definitionen von Gewalt

2.1. Physische, psychische und sexualisierte Gewalt

Physische (= körperliche) Gewalt zielt auf den Körper des Opfers. Körperliche Gewalt nennt man auch **physische Gewalt** oder **Körperverletzung**. Zur körperlichen Gewalt gehören alle Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit eines Menschen. Körperliche Gewalt ist zum Beispiel, jemanden schlagen, treten oder sonstige Angriffe auf den Körper eines Mitmenschen. Das Ziel kann sein, das Gegenüber einzuschüchtern, zu verletzen oder fügsam zu machen.

Fachleute unterscheiden zwischen **stumpfer/schürfender Gewalt** (Beispiel: Faustschlag) und **scharfer/spitzer Gewalt** (Beispiel: Messerstich). Wird ein Mensch vorsätzlich zum Beispiel mit heißem Wasser verbrüht oder mit einer brennenden Zigarette verletzt, sprechen sie von **thermischer Gewalt**. Einen Menschen zu würgen oder zu drosseln nennt man **Strangulation**.

Körperliche Gewalt kann zu **sichtbaren** und **unsichtbaren** Verletzungen führen. Sichtbar sind zum Beispiel blaue Flecken (Blutergüsse, Hämatome), Kratzer oder Knochenbrüche, „unsichtbar“ sind beispielsweise eine Gehirnerschütterung oder innere Blutungen. Körperliche Gewalt kann auch zu seelischen Verletzungen führen.

Psychische (= seelische, emotionale) Gewalt auf seine Gefühle und Gedanken, auf sein Innerstes, auf Kopf, Herz und Seele. Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen.

Psychische wie physische Gewalt kann überall geschehen: zu Hause, in der Ehe, Partnerschaft und Familie. Ebenso in der Schule, am Arbeitsplatz, in der Clique und im Verein, überall dort, wo Menschen regelmäßig eng miteinander umgehen. Eine Ausnahme kann das Stalking darstellen; manchmal stellen auch Fremde einem Menschen nach.

Sexualisierte Gewalt bedeutet, dass ein Erwachsener oder Jugendlicher seine Machtposition (Machtgefälle), seine körperliche und geistige Überlegenheit, sowie die Unwissenheit, das Vertrauen und/oder die Abhängigkeit eines Kindes zur Befriedigung seiner/ihrer Bedürfnisse benutzt. Sexualisierte Gewalt kann innerhalb der Familie, im unmittelbaren Umfeld oder auch durch außenstehende Personen geschehen. Die meisten Taten finden im sozialen Nahbereich oder familiären Umfeld des Opfers statt. Lt. WHO sind rund eine Million Kinder und Jugendliche in der BRD von sexuellem Missbrauch betroffen, d. h. ein bis zwei Kinder in jeder Schulklasse sind betroffen!!

Grundsätzlich wird von verschiedenen Szenarien ausgegangen:

- Grenzverletzung: unabsichtliche Verübung aufgrund von Unachtsamkeit
- Sexueller Übergriff: geschieht nicht mehr unabsichtlich; der übergriffige Erwachsene oder Jugendliche, das übergriffige Kind erzwingt eine sexuelle Handlung. Die oder der Betroffene erduldet oder beteiligt sich nicht freiwillig
- Strafrechtlich relevante Form der sexualisierten Gewalt: sexuelle Handlungen, sexualisierte Gewalt oder Nötigung, die an einem Kind gegen dessen ausdrücklichen Willen vorgenommen werden
- Cybergrooming bezeichnet das gezielte Ansprechen von Kindern im Internet, um sie in sexualisierte Gespräche zu verwickeln oder sie für entsprechende Handlungen zu missbrauchen.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist eine Form der Kindeswohlgefährdung und ist im Rahmen des gültigen Kinderschutzverfahrens zu betrachten (gem. §8a SGB VIII, §4 KKG, bzw. interner Verfahren).

2.2. Merkmale psychischer Gewalt

• Psychische Gewalt kommt ohne Schläge aus. Ziel ist es, die andere Person zu schwächen und zu verunsichern und aus dem Gleichgewicht zu bringen. Die Person soll gedemütigt und verängstigt werden.

• Psychische Gewalt ist nicht sichtbar, aber spürbar. Sie kann Menschen schwer verletzen und (dauerhaft) krank machen.

• Oft dauert es lange Zeit, bis einem Menschen bewusst wird: „Ich erleide seelische Gewalt."

• Psychische Gewalt kann in körperliche Gewalt münden oder gleichzeitig mit ihr geschehen.

• Psychische Gewalt ist nicht „schlimmer" oder „weniger schlimm" als körperliche Gewalt. Beide Formen von Gewalt können das Opfer schwer und dauerhaft zeichnen. Körperliche Gewalt belastet auch die Seele – und psychische Gewalt kann sich auch körperlich auswirken.

• Psychische Gewalt macht häufig einsam. Das Opfer zieht sich zurück – und ist damit dem Täter oder der Täterin noch mehr ausgeliefert. Er oder sie ist dann oft die einzige Bezugsperson. Um ihn/sie nicht zu verlieren, erträgt das Opfer lange die Gewalt.

2.3 Merkmale physischer Gewalt

• schubsen oder treten, körperlich bedrängen

• schlagen (mit den Händen oder einem Gegenstand), würgen

• absichtlich verbrennen, verbrühen oder vergiften, mit einer Waffe verletzen.

• Physische Gewalt kann in psychische Gewalt münden oder gleichzeitig mit ihr geschehen

2.4 Merkmale sexualisierter Gewalt

• Grenzverletzung: z. B. versehentliche Berührungen am Busen im Vorbeigehen, im Sportunterricht im Intimbereich

• Sexueller Übergriff: absichtliche Berührungen am Busen oder im Intimbereich; zotige Bemerkungen über den Körperbau oder die Geschlechtsteile; eindeutige Angebote zum Geschlechtsverkehr

• Strafrechtlich relevante Form der sexualisierten Gewalt: Für den Schulbereich sind folgende Formen der Gewalt strafrechtlich relevant und werden als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bezeichnet:

• Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)

• Missbrauch von Kindern, auch z. B. das Zeigen pornographischen Materials (§176 StGB)

• Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§177 StGB)

• Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)

• Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)

• Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB) • Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinder- und jugendpornografischer Schriften (§ 184 StGB)

• Beleidigung auf sexueller Grundlage (§ 185 StGB)

Gesetzliche Grundlagen

Schutzauftrag nach §42,6 Schulgesetz

Als Grundlage für den Kinderschutz innerhalb der Grundschule dient der rechtliche Schutzauftrag, der in §42,6 SchulG zu finden ist.

§42 SchulG

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

ADO § 29 besondere Vorkommnisse:

1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger, die Schulaufsichtsbehörde und ggf. andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständige Stelle, Gesundheitsamt, Sozialamt, Feuerwehr, Polizei) über besondere Vorkommnisse (z. B. Todesfälle, schwere Unfälle, Feuer, Explosionen, ansteckende Krankheiten, Bedrohungen, schwere Verstöße gegen die Schulordnung). Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht einer strafbaren Handlung, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter zu prüfen, ob pädagogische Maßnahmen ausreichen oder ob wegen der Schwere der Tat eine Meldung an die Polizei erfolgen muss (vgl. RdErl. V. 31. 8. 2007 – BASS 18 – 03 Nr. 1. Die Eltern (§ 123 SchulG) sind zu benachrichtigen.

3. Leitbild und Schutzauftrag der Hasselbachschule

Alle an der Hasselbachschule Beteiligten übernehmen die geforderte Verantwortung für ihre Kinder und tragen durch Handlungskompetenz zum Wohle ihrer Schülerinnen und Schüler bei. Die Hasselbachschule ist ein Ort der Geborgenheit, in der wir gemeinsam die Kinder auf ihrem individuellen Weg zu einer eigenen Persönlichkeit begleiten und unterstützen. Jede Form von Gewalt, psychisch, physisch oder sexuell, ist an dieser Schule geächtet. Das Schutzkonzept bietet allen an der Schule Beteiligten die nötige Handlungskompetenz, um durch Prävention und Intervention die nötigen Maßnahmen zum Schutz der Kinder zu gewährleisten.

• Wir begegnen allen Kindern mit Wertschätzung, Achtsamkeit, Respekt und Vertrauen und nehmen sie in ihrer Individualität an.

• Wir achten ihre Rechte, Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.

• Wir stärken ihre Persönlichkeit und möchten ihre Toleranz, Hilfsbereitschaft, ihr Verantwortungsbewusstsein, ihre Kritik- und Konfliktfähigkeit fördern und sie zu offenen und ehrlichen Menschen erziehen/ befähigen.

• Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die sie als heranwachsende Menschen bewegen.

• Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen.

• Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.

• Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

• Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Die Kinder sollen in unserer Schule einen sicheren Lebensraum finden und in ihrer Selbstbestimmung und Selbstfürsorge unterstützt und gefördert werden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo psychische, physische und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird.

4. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung - Begriffsbestimmungen

4.1 Kindeswohl

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“. (Jörg Maywald, 2002)

4.2 Kindeswohlgefährdung

Im § 1666 BGB (Bundesgesetzbuch) wird von Kindeswohlgefährdung gesprochen, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

5. Risikoanalyse für die Hasselbachschule

5.1 Stärken

Folgende Maßnahmen zur Stärkung von Persönlichkeit und Resilienz der Schülerinnen und Schüler und für ein friedliches und kooperatives Miteinander an der Schule sind bereits installiert:

- Leitbild ist vorhanden

- Alle Mitarbeitenden der Schule nehmen regelmäßig an Fortbildungen/Schulungen durch das Jugendamt der Stadt Detmold teil (Einladungen zu Konferenzen/Dienstbesprechungen)

- Vorhandene Team- und Kommunikationsstrukturen in unserem Kollegium mit unserer Schulsozialarbeiterin und den Mitarbeitern der OGS

- Schulsozialarbeiterin (feste Sprechstunde und Briefkasten)

- Kollegiale Fall- und Teamberatung, gegebenenfalls Hospitationen in den Klassen

- Inanspruchnahme von strukturierten Arbeitshilfen wie Beobachtungsbögen, Handlungsleitfaden (z.B. strukturierte Fallkonferenz)

- Kollegiale Hospitationen und regelmäßiger kollegialer Austausch

- Fortbildungen

- Unterrichtsinhalte im Religions- und im Sachunterricht (seelische Krisen, Sexualerziehung, Schülermitbestimmung …)

- Projekt „Ich-Stärkung“/“Mein Körper gehört mir“ (Klasse 3 und 4) in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt Detmold

- buddY – AG

- Teamgeister

- Gewaltfrei lernen („Stopp-Regel-Konzept)

- Klasse2000

- Streitschlichterprogramm

- Sensibilisierung der Schüler*innen für Gefahren im Internet (internet ABC)

- Partizipation der Schulgemeinschaft durch Klassenräte und Schülerrat

- Die Hasselbachschule ist Kinderrechteschule

- Patensystem

- Freundschaftsbank

- Schule als sicherer Ort mit Rückzugsmöglichkeiten und Schutz vor Übergriffen (z. B. Zaun, sicheres Gelände; Gebrauch des Hausrechts)

- Kinder gehen nur zu zweit auf Toilette während des Unterrichts

- Erziehungskonzept (erzieherische Gespräche, Wiedergutmachungen, Ordnungsmaßnahmen)

- Gespräche mit den Erziehungsberechtigten

- Aufsichten

- Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen

  - Zusammenarbeit mit Mitarbeiter*innen des Jugendamtes
  - Hilfen zur Erziehung
  - Familienhilfe
  - Schulsozialarbeit
  - ASD
  - Schulpsychologie
  - Kinderschutzbund
  - Integrationskräfte
  - Interventionspläne und Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt der Stadt Detmold (s. Anlage)
  - Einrichtung von Runden Tischen: Schule (Schulleitung, Klassenlehrkraft, Sonderpädagogin oder Sonderpädagoge, Schulärztin, Schulpsychologie, Jugendamt)
  - Sozialraumarbeit (Kooperationen mit anderen Institutionen und Trägern wie Sportvereine, Kirchengemeinde, Kitas, Polizei, Sportvereine)
  - Zusammenarbeit mit anderen Schulen
  - Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Kitas (Netzwerk KiSVH)
  - Zusammenarbeit mit Beratungsstellen (Profamilia, Alraune, Beratungsstelle der Lippischen Landeskirche, Fit, Fachberatungsstelle sexualisierte Gewalt …)

5.2 Risikofaktoren:

• Die Toiletten der Hasselbachschule sind frei zugänglich außerhalb der Unterrichtsräume.

→ Die Kinder gehen während des Unterrichts nur zu zweit auf die Toilette

• Die Hasselbachschule ist teilweise eingezäunt, das Haupttor und der Nebeneingang zur OGS sind stets geöffnet zu den Schulzeiten, so dass fremde Personen Zugang zum Schulgelände haben

→ Die Problematik ist bekannt, so dass das Personal der Schule sensibilisiert ist und fremde Personen immer anspricht und nach ihren Beweggründen anspricht. Alle an der Schule

arbeitenden Personen tragen immer ein Namensschild und sind so für die Kinder als Schulpersonal deutlich erkennbar.

• Architektonisch bedingt ist das Schulgebäude sehr unübersichtlich mit uneinsehbaren Ecken und Zonen

→ Die aufsichtsführenden Personen kennen diese Bereiche und kontrollieren diese Bereiche während der Aufsicht besonders

• Die Turnhalle, Umkleideräume und die sanitären Anlagen der Turnhalle sind frei zugänglich.

→ Die Turnhalle wird nach jeder Unterrichtsstunde von der Sportlehrkraft verschlossen

• Einige Gruppenräume unserer OGS haben Nebenräume, die von den Kindern in Kleinstgruppen ohne Aufsicht (mit An- und Abmeldung bei der Erzieherin) genutzt werden dürfen.

→ Punktuelle Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Betreuunungskräfte

6. Verhaltenskodex

Um unsere Schule zu einem sicheren Ort für alle zu gestalten, nehmen alle pädagogischen Fachkräfte die Verpflichtung als selbstverständlich an, sich im altersgerechten Umgang mit den Kindern eindeutig, situationsgemäß, wertschätzend und nachvollziehbar zu verhalten. Nur so können Missverständnisse ausgeschlossen werden.

6.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Kindern ist ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Die Beziehungsgestaltung muss dem Arbeitsfeld entsprechen und stimmig sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen. Die Verantwortung für die Gestaltung von Distanz und Nähe liegt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, nicht bei den zu betreuenden Kindern.

6.2 Angemessener Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zum alltäglichen Umgang. Wir achten darauf, dass Körperkontakt altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen ist. Er setzt die freie und in besonderen Situationen auch die erklärte Zustimmung von Minderjährigen voraus. Der ablehnende Wille ist grundsätzlich zu respektieren. Für die Wahrung angemessener Grenzen sind immer die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich, auch wenn Impulse von Kindern nach zu viel Nähe ausgehen sollten. Überschreiten andere Kinder Grenzen im Umgang mit Gleichaltrigen, sorgen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt für die Einhaltung der Grenzen.

Körperliche Nähe ist angemessen, wenn:

• Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen,

• die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes zu jeder Zeit entspricht,

• Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt über eine sensible Wahrnehmung verfügen und das Kind weder manipulieren noch unter Druck setzen.

6.3 Beachtung der Intimsphäre

Wir schützen die Intimsphäre von Kindern. Vor Betreten der sanitären Anlagen oder Umkleidekabinen klopfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Wenn möglich, werden diese auch nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreten. Minderjährige entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und werden gegebenenfalls gebremst. Es wird kein Zwang ausgeübt. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen. Bei Klassenfahrten ist darauf zu achten, dass die Schlafräume der Kinder von allen beteiligten Personen nur nach Absprache zu betreten sind.

6.4 Sprache und Wortwahl

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwenden in keiner Form der Begegnung mit Kindern eine sexualisierte Sprache oder Gestik, ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Wir respektieren, wenn Kinder nicht gefilmt oder fotografiert werden möchten. Die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen bedarf ihrer Zustimmung und der ihrer Sorgeberechtigten. Die Nutzung und der Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verboten.

6.5 Unbestechlichkeit

Die Annahme von Belohnungen und Geschenken im Schulbereich ist nach § 42 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und § 59 des Landesbeamtengesetzes (LBG) sowie gemäß § 3 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) geregelt. In Bezug auf die Kinder ist darauf zu achten, dass kleine Belohnungen für besondere Anlässe angemessen sind.

7. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Werden von einer Mitarbeiter*in der Hasselbachschule gewichtige Anhaltspunkte bekannt, die auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls einer Schüler*in hindeuten, sind die Schulleitung und die Schulsozialarbeiterin erste Ansprechpartnerinnen. Zunächst führt die Schulleiterin ggf. mit einer Person des Vertrauens (Lehrkraft, päd. Personal/ Fachkraft) ein Gespräch. Nach diesem Gespräch wird gemeinsam eine Gefährdungsabschätzung gemacht, in der auch die Sozialarbeiterin mit einbezogen wird. In Abhängigkeit des Falls findet ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten statt, gegebenenfalls wird das Jugendamt mit eingeschaltet (akute Gefährdung) oder Hilfsangebote an die Familie weitergegeben. Bei akuter Kindeswohlgefährdung wird sofort eine Meldung gemäß §8a an das Jugendamt weitergeleitet.

7.1 Rechtliches und Pflichten

Abwägen, ob die sofortige Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (Polizei/Staatsanwaltschaft) an dieser Stelle geboten ist:

- Es besteht keine Anzeigepflicht
- Wenn es angezeigt wird, besteht auf Seiten der Strafverfolgung Ermittlungszwang, da es sich um ein Offizialdelikt handelt

- Strafverfolgungsbehörden sollen immer eingeschaltet werden, wenn Anhaltspunkte für sexuellen Missbrauch innerhalb einer Einrichtung verliegen
- Sexualisierte Gewalt ist eine Form der Kindeswohlgefährdung
- ABER: keine Alleingänge, kein übereiltes Einschalten, immer Beratung nutzen!!!

7.2 Checkliste bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Das Wichtigste ist bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt RUHE BEWAHREN und den unmittelbaren Austausch und die fachliche Unterstützung suchen. Unreflektierte Aktionen können unkalkulierbare Folgen für das Kind haben. Immer das Setting beachten (geschützter Rahmen)

Ruhe bewahren:

- Ruhe bewahren und empathisch und offen zuhören. („Ich glaube dir. Du bist daran nicht schuld. Es ist gut und mutig, dass du das berichtest.“)
- Die nächsten Schritte überdenken, da überstürzte und unüberlegte Handlungen die Situation verschlimmern können.
- Zeitnah persönliche oder telefonische Beratung holen.
- Unterstützung im Team holen (entlastende Gespräche mit Kolleg*innen des Vertrauens), Vermutungen nicht nach außen tragen.
- Alle Informationen/Beobachtungen sammeln und sortieren

Wenn möglich, für den Schutz der Betroffenen sorgen:

- Achtung bei innerfamiliärer sexueller Gewalt: Vermutungen nicht an Bezugspersonen herantragen, wenn kein ausreichender Schutz möglich ist, umgehend Beratung einholen
- Auch bei sexueller Gewalt durch Kinder/Jugendliche: Schutz durch Beobachtung des betroffenen Kindes und wenn möglich, Trennung des Kontakts zum übergriffigen Kind/Jugendlichen
- Einschaltung der Schulleitung, wenn der Verdacht besteht, dass eine Mitarbeiter*in sexuelle Gewalt ausgeübt hat.

Aussagen ernst nehmen!

- Das Kind loben und bestärken für seinen Mut.
- Dem Kind glauben.
- Signalisieren, dass das Kind keine Schuld hat.
- Keine vorschnellen Versprechungen machen, nur solche, die man halten kann.
- Das Kind altersgemäß in Entscheidungen und weitere Schritte einbeziehen
  „Es ist richtig, dass du dir mir anvertraust, das ist kein Petzen, das ist Hilfe holen!“
- Schützende Bezugs- und Vertrauenspersonen für das betroffene Kind ausfindig machen.
- Kontakt zum Kind intensivieren und Vertrauensbeziehung stärken.
- Gesprächsangebote des Kindes aufmerksam aufgreifen. ABER: Keine Befragung initiieren. Keine Suggestivfragen und keinen Druck ausüben
- Hilfsbereitschaft zusichern und Verbindlichkeit herstellen. „Ich helfe dir. Ich möchte mich mal mit jemandem besprechen, der viel Erfahrung und vielleicht noch gute Ideen hat. Ist es OK, wenn wir und „dann und wann“ wieder treffen und ich dir davon berichte?“

Dokumentation

- Beobachtungen und Äußerungen des Kindes notieren. Aber keine invasive und suggestive Befragung – keine Detektivarbeit
- Wann, Wer, Was, mit Wem (Datum, Uhrzeit, Personen, Situation)
  Was habe ich gesehen?
  Was habe ich gehört?
  Was wurde mir erzählt?
  Welche Gefühle hat das Kind?
  Welche Gefühle habe ich?
- Achtung: Die Daten gehören unter Verschluss – Datenschutz beachten.

Beratung und Unterstützung holen

- Leitung informieren
- Eine insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a und 8B SGB VIII hinzuziehen
- Gemeinsam mit der Schulleitung Unterstützung von Seiten der Kinderschutzfachstelle des Jugendamtes Detmold holen, um das weitere Vorgehen zu planen
- Selbstentlastung mit professionellen Methoden

8.Kooperationsvereinbarung mit dem städtischen Jugendamt und weitere Beratungsstellen

Es besteht eine Kooperationsvereinbarung zu dem Jugendamt der Stadt Detmold (s. Anhang). In dieser Vereinbarung werden Handlungsschritte aufgezeigt, die dazu dienen sollen, Anhaltspunkte bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu erkennen und möglichst gezielt und adäquat handeln zu können.

Ansprechpartnerinnen beim Jugendamt der Stadt Detmold (Stand Oktober 2023):

Teamleitung Kinderschutzfachstelle: Frau Burmeister	05231/977945
Frau Brune:	05231/977608
Frau Sieweke:	05231/977609

Beratungsstellen und weitere Ansprechpartner

Den Lehrkräften, den OGS-Mitarbeiter*innen, den Kindern und den Eltern stehen darüber hinaus verschiedene Ansprechpartner zur Verfügung.

Diese sind u. a.:

Familienberatungstellen:

Lippe Familienberatung und Schulpsychologie: Hofstr. 3, 32756 Detmold Tel.: 05231/621621

Ev. Beratungszentrum Detmold: Lortzingstr. 6, 32756 Detmold, Tel.: 05231/99280

Pro Familia: Langestr. 79, 32756 Detmold, Tel.: 05231/26841

F.I.T. (Familien.Info.Treff), Schülerstr. 35, 32756 Detmold, Tel.: 05231/977107

Alraune: Wall 5, 32756 Detmold, Tel.: 05231/20177

Weitere Beratungsangebote:

Kreispolizeibehörde: 05231/6093814

Weißer Ring: 0151/55164837

Nummer gegen Kummer: 116111

Hilfetelefon sex. Missbrauch: 088/2255530

Telefonseelsorge: 0800/1110222

Krisentelefon Lippe: Mo – Fr von 18.00 – 22.00 Uhr und am Wochenende: 05231/33377

Elterntelefon (Mo – Fr von 9.00 – 11.00 Uhr sowie Di und Do 17.00 – 19.00 Uhr):
0800/1110550

em@il-Beratung für Kinder und Jugendliche
https://www.nummergegenkummer.de/

Kinderschutzbeauftrage der Fürstin-Pauline-Stiftung: Heike Flörkemeier

Fachberatung sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend:

Lippische Landeskirche

Tim Emmerling tim.emmerling@lippische-landeskirche.de

05231/99280

Telefonische Sprechstunde: 0170/9264142

Mo 13.00 – 14.00 Uhr

Di 9.00 – 10.00 Uhr

Mi 16.00 – 17.00 Uhr

Do 11.00 – 12.00 Uhr

nicht an Feiertagen besetzt!!

Internetadressen:

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch

https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/fragen-antworten

Zartbitter – Kontakt und Informationsstelle gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen

www.zartbitter.de

Wildwasser e.V. Informationen, Adressen, Online-Beratung und Foren zum Thema sexuelle Gewalt an Mädchen und jungen Frauen

www.wildwasser.de

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

https://beauftragte-missbrauch.de/themen/hilfeangebote-fuer-betroffene-von-sexualisierter-gewalt

Anlagen

Selbstverpflichtungserklärung

Interventionspläne

- Verdacht gegenüber einer Person aus dem nahen sozialen Umfeld des Kindes
- Verdacht gegenüber einer Schüler*in
- Verdacht gegenüber einer Mitarbeiter*in

Einschätzskala Kindeswohlgefährung für Kinder im Schulalter

Handlungsleitfaden zum Umgang mit akuter oder vermuteter Kindeswohlgefährdung (KWG) in der Grundschule - Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem
Schulamt für den Kreis Lippe, der Stadt Detmold und den Grundschulen in Detmold zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung
Ein Leitfaden für den konkreten Fall

Hasselbachschule
Städtische Grundschule
Stifterstraße 2
32758 Detmold
Tel: 0 52 32 / 98 79 70 Fax: 0 52 32 / 98 79 72
E-Mail: sekretariat@hasselbachschule.nrw.schule
Web: www.hasselbachschule.de

Selbstverpflichtungserklärung

Gegenseitige Anerkennung von Verhaltenskodizes

Der Hasselbachschule liegt ein Schutzkonzept zur Prävention und Intervention von körperlicher, seelischer und sexualisierten Gewalt vor.

Jede/r Mitarbeiter/in im Umgang mit unseren Kindern kennt dieses Schutzkonzept und weiß, was er/sie tun muss, um jederzeit eine wirkungsvolle Intervention bzw. eine langfristige Prävention einzuleiten.

Jede/r Mitarbeiter/in im Umgang mit unseren Kindern verfügt über ein erweitertes Führungszeugnis, welches vor Dienstantritt dem Arbeiten vorgelegen hat.

Mit der Unterschrift wird die Anerkennung und Verpflichtung auf Einhaltung des Verhaltenskodexes zugesichert.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Interventionspläne

Verdacht gegenüber einer Person aus dem nahen sozialen Umfeld des Kindes

Verdacht gegenüber einer Schüler*in

Verdacht gegenüber einer Mitarbeiter*in

Verdacht gegenüber einer Person aus dem nahen sozialen Umfeld des Kindes

Schutz des Kindes hat die oberste Priorität!

Auf keinem Fall Kontakt mit der beschuldigten Person aufnehmen!

Absolute Vertraulichkeit muss gewährleistet sein!!

<u>Alles muss dokumentiert werden.</u>

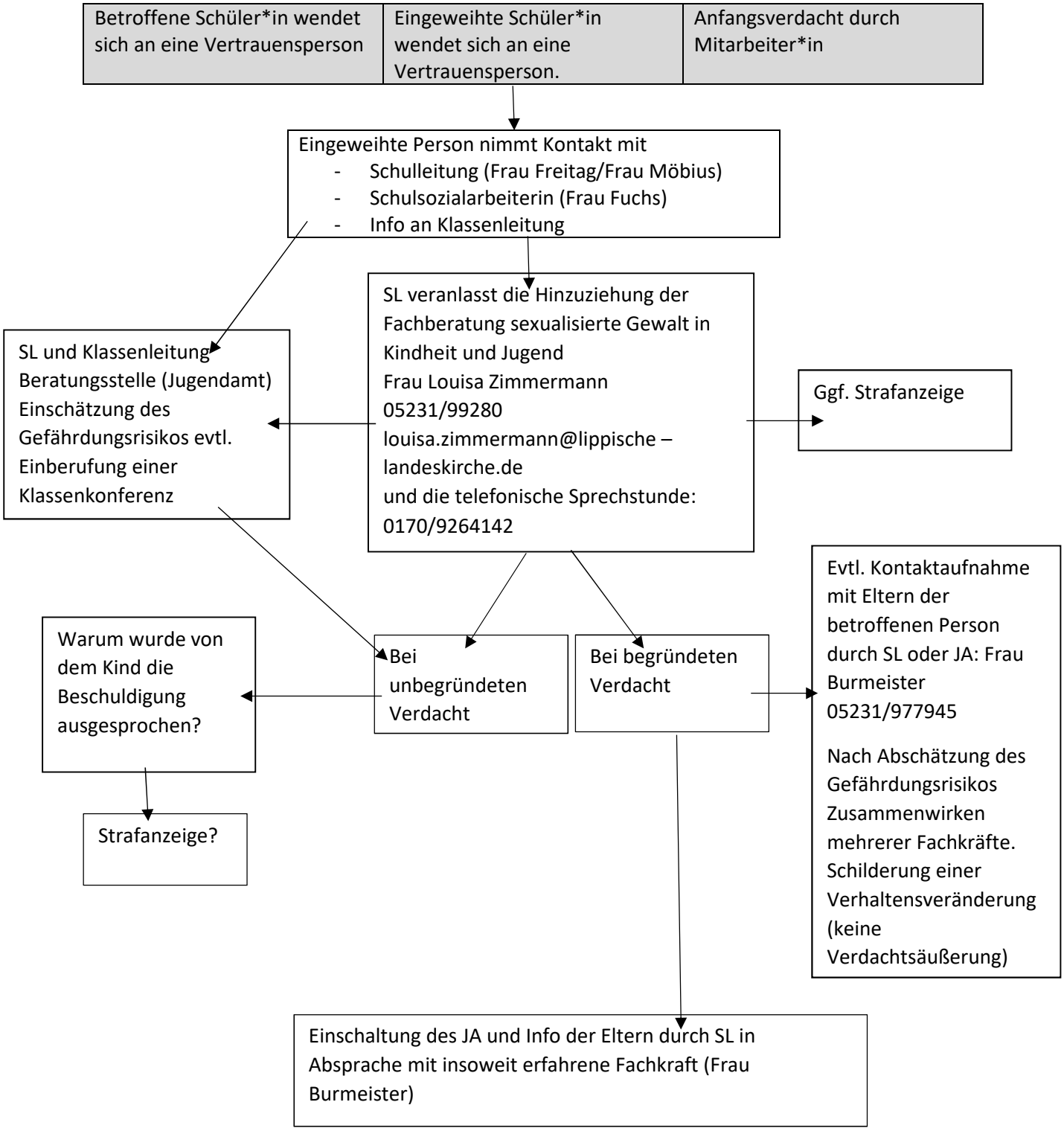

Verdacht gegenüber einer Schüler*in

Schutz des Kindes hat die oberste Priorität!

Auf keinem Fall Kontakt mit der beschuldigten Person aufnehmen!

Absolute Vertraulichkeit muss gewährleistet sein!!

<u>Alles muss dokumentiert werden.</u>

Betroffene Schüler*in wendet sich an eine Vertrauensperson	Eingeweihte Schüler*in wendet sich an eine Vertrauensperson.	Anfangsverdacht durch Mitarbeiter*in

Eingeweihte Person nimmt Kontakt mit
- Schulleitung (Frau Freitag/Frau Möbius)
- Schulsozialarbeiterin (Frau Fuchs)
- Info an Klassenleitung

SL veranlasst die Hinzuziehung der Fachberatung sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend
Frau Louisa Zimmermann
05231/99280
louisa.zimmermann@lippische – landeskirche.de
und die telefonische Sprechstunde:
0170/9264142

SL und Klassenleitung Beratungsstelle (Jugendamt) Einschätzung des Gefährdungsrisikos evtl. Einberufung einer Klassenkonferenz

Warum wurde von dem Kind die Beschuldigung ausgesprochen?

Beratung

Bei unbegründeten Verdacht

Bei begründeten Verdacht

Evtl. Kontaktaufnahme mit Eltern der betroffenen Person durch SL oder JA: Frau Burmeister
05231/977945

Nach Abschätzung des Gefährdungsrisikos Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Schilderung einer Verhaltensveränderung (keine Verdachtsäußerung)

Einschaltung des JA und Info der Eltern durch SL in Absprache mit insoweit erfahrene Fachkraft (Frau Burmeister)

Verdacht gegenüber einer Mitarbeiter*in

Schutz des Kindes hat die oberste Priorität!

Auf keinem Fall Kontakt mit der beschuldigten Person aufnehmen!

Absolute Vertraulichkeit muss gewährleistet sein!!
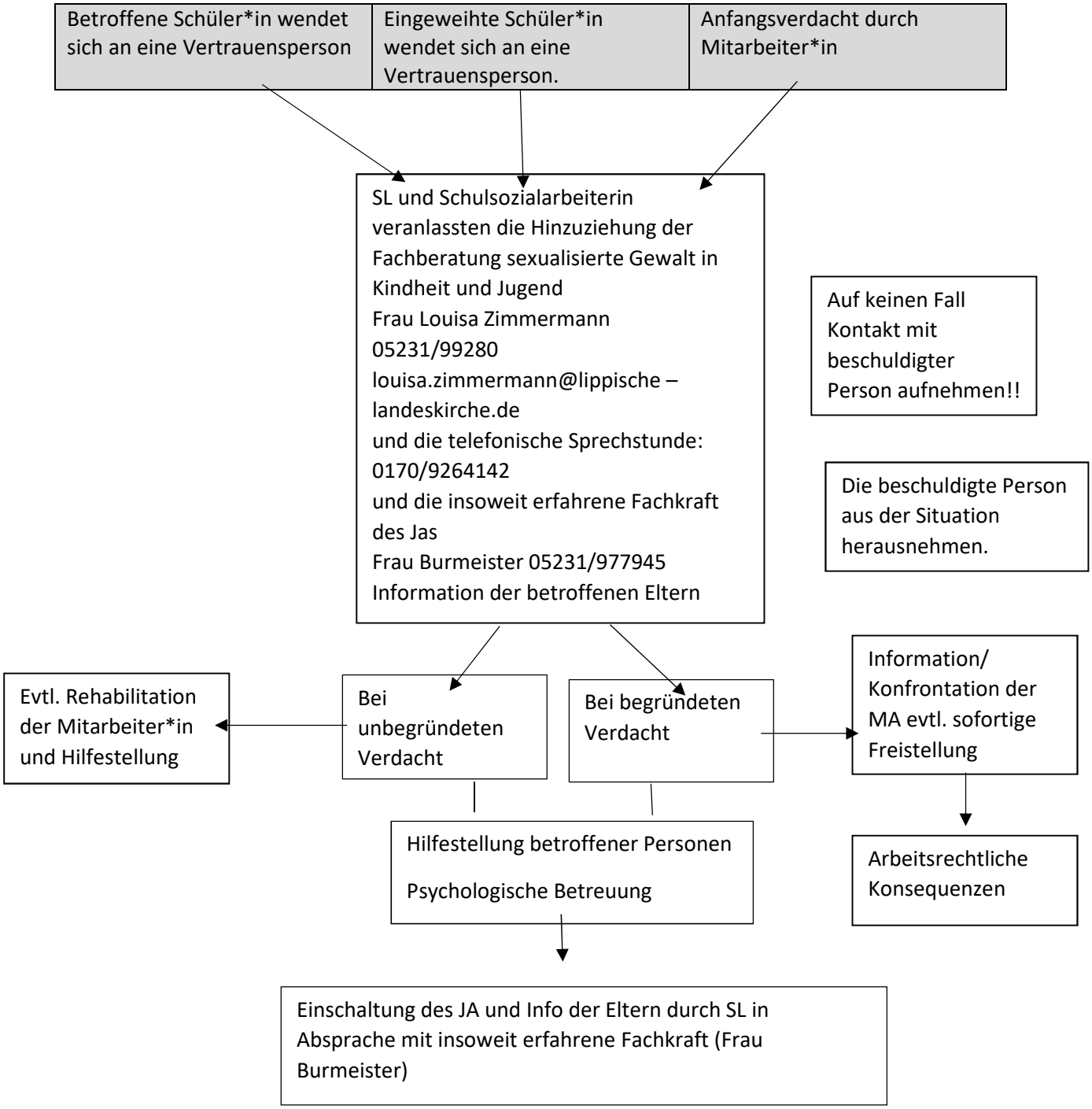
<u>Alles muss dokumentiert werden.</u>